

KLAUSUREN IN ECHTZEIT

„Keine Gewalt ist auch keine Lösung“ (GK Strafrecht II – SoSe 2023)

In der Rubrik „Klausuren in Echtzeit“ stellen wir in regelmäßigen Abständen Klausuren samt Lösungsskizze und einer ausformulierten Lösung Studierenden zur Verfügung. Das Besondere: Zunächst wird eine „authentische“, d.h. von Studierenden am Prüfungstermin abgefasste und zur Veröffentlichung freigegebene Lösung abgedruckt. Es handelt sich insofern um keine „Musterlösung“, sondern um eine besonders gelungene Bearbeitung (die hier abgedruckte Bearbeitung wurde mit „sehr gut“, 16 Punkten, bewertet). Auch die in den gelben Kästchen enthaltenen Randbemerkungen sind authentisch, wurden also nicht ergänzt (was zur Folge hat, dass nicht alle „verbesserungswürdigen Passagen“ als solche gekennzeichnet sind). Im Anschluss folgt sodann die ausformulierte und um weitere Hinweiskästchen ergänzte Lösung, die den Korrigierenden zur Orientierung zur Verfügung gestellt wurde.

Sachverhalt

Nach einer Kneipentour im Nauwieser-Viertel von Saarbrücken trafen Anton (A) und Bertram (B) gegen 03:30 Uhr am Hauptbahnhof auf den ihnen unbekanntes Cesar (C). A und B, die sich durch das laute Telefonieren des C gestört fühlten, beschlossen dem C gemeinsam eine Lektion zu erteilen und diesen zu verprügeln. Wie abgemacht, schlug A dem C ohne Vorankündigung mit einem Faustschlag ins Gesicht, während B den C festhielt, damit dieser sich nicht wehren oder fliehen konnte. Dabei handelten A und B ohne Tötungsvorsatz. C verlor durch den Schlag von A ins Gesicht kurzzeitig das Bewusstsein, riss sich los und torkelte benommen in Richtung der Gleise. Bevor A und B reagieren konnten, geriet er ins Schwanken und stürzte kopfüber auf das Gleisbett. C starb sofort. Dies bemerkten A und B, die erst nach dessen Sturz an den Rand des Bahnsteigs eilten, nicht.

Daraufhin beschloss jeder für sich unter der Annahme, dass C noch lebt, den Ort des Geschehens zu verlassen, um einer drohenden Strafverfolgung zu entgehen. Mit der Vorstellung, dass C durch den planmäßig in den nächsten zwei Minuten einfahrenden Zug getötet werden könnte, entfernten sie sich in unterschiedliche Richtungen vom Bahnhofsgelände. Dabei nahmen sie den Tod des C billigend in Kauf. B entschied sich jedoch auf halbem Weg zurückzukehren, und dem C zu helfen. Hierzu betrat er erneut den Bahnsteig und sprang zu den Gleisen. Er versuchte den C auf den Bahnsteig zu heben. Weil dies jedoch misslang, lief er dem pünktlich einfahrenden Zug entgegen, da dies aus seiner Sicht die beste Möglichkeit darstellte, diesen noch aufzuhalten zu können. Der Fahrer stoppte dadurch den Zug vor dem üblichen Haltepunkt und der Position des C. Allerdings stellte der sodann durch B verständigte Notarzt nur noch den Tod des C fest.

Zu prüfen ist die Strafbarkeit des B nach §§ 223, 222, 212 StGB. Etwaig erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Lösungsskizze für die Korrigierende

Zu beachten ist, dass der Bearbeitervermerk ausschließlich nach der Strafbarkeit des B fragt (Unterstreichung im Original), was dazu diente, die Relevanz des Zurechnungsmechanismus der „Mittäterschaft“ den Kandidat*innen vor Augen führen sollte. Außerdem beschränkt sich die Prüfung auf ausgewählte Delikte, sodass insb. keine unterlassene Hilfeleistung gem. § 323c StGB, Körperverletzung mit Todesfolge gem. § 227 StGB sowie Aussetzung gem. § 221 StGB zu prüfen war. Nur wenigen gelang die Strukturierung des Falles, insb. wurde nur selten die Vorsatzsäsur in der Mitte des Sachverhalts gesehen. Schließlich bereitete auch eine saubere Prüfung des freilich anspruchsvollen untauglichen Versuchs einer Tötung durch Unterlassen Schwierigkeiten (und erst Recht die Prüfung des Rücktritts hiervon). Gerade dies gelang der abgedruckten Arbeit besonders gut, sodass diese sich auch schnell im Vergleich zu anderen Arbeiten absetzen konnte.

A. Strafbarkeit des B gem. §§ 212, 25 II StGB durch Festhalten des C (-)

- Kein Tötungsvorsatz

B. Strafbarkeit des B gem. §§ 223, 25 II StGB durch Festhalten (+)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Körperliche Misshandlung oder Gesundheitsschädigung (+) → aber nicht selbst ausgeführt
- Voraussetzungen einer Mittäterschaft gem. § 25 II StGB?
- Gemeinsamer Tatentschluss
- Gemeinsame Tatausführung

2. Subjektiver Tatbestand

- Dolus directus 1. Grades (+)

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld

IV. Ergebnis

C. Strafbarkeit des B gem. § 222 StGB durch Festhalten (+)

I. Tatbestand

1. Erfolgseintritt (+)
2. Handlung (+)
3. Kausalität (+)
4. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung und objektive Vorhersehbarkeit (+/-)
5. Objektive Zurechnung (+)

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis

D. Strafbarkeit des B gem. § 212, 22, 23 I, 13 StGB durch Liegenlassen des C

I. Vorprüfung

1. Nichtvollendung (+)
2. Strafbarkeit des Versuchs (+)

II. Versuchstatbestand

1. Tatentschluss (+)
 - Nicht-Handeln trotz physisch-realer Rettungsmöglichkeit
 - Quasi-Kausalität (untauglicher Versuch)
 - Garantenstellung (Ingerenz?)
2. Unmittelbares Ansetzen (P): Unmittelbares Ansetzen beim Unterlassungsdelikt

III. Rechtswidrigkeit (+)

IV. Schuld (+)

V. Persönliche Strafaufhebungsgründe

1. Kein fehlgeschlagener Versuch (+)
2. Abgrenzung unbeendeter/beendeter Versuch (beim Unterlassungsdelikt?)
3. Freiwilligkeit (+)

VI. Ergebnis

Gesamtergebnis

(Abgegebene) Lösung, 16 Punkte:

A) Strafbarkeit des B gem. §§ 223 I, 25 II StGB durch das Festhalten des C

B könnte sich gem. §§ 223 I, 25 II StGB durch das Festhalten des C wegen Körperverletzung in Mittäterschaft strafbar gemacht haben.

I. Tatbestandsmäßigkeit

Dazu müsste er tatbestandsmäßig gehandelt haben. Es müsste sich zunächst um ein taugliches Tatobjekt handeln. C ist eine andere Person im Sinne des § 223 I StGB.

Weiterhin müsste eine taugliche Tathandlung vorliegen.

Eine solche hat B allerdings nicht selbst verwirklicht, sondern den C festgehalten. Ihm könnten aber nach den Grundsätzen der Mittäterschaft die Handlungen eines anderen zugerechnet werden.

1. Handlungen des A

In Betracht kommen die zu überprüfenden Handlungen des A.

Die (potenzielle) Strafbarkeit des B aus §§ 212, 25 II StGB wurde nicht thematisiert...

a) Tatbestandsmäßigkeit

A müsste tatbestandsmäßig gehandelt haben. Dazu müsste der Erfolg eingetreten sein.

Dieser liegt in einer körperlichen Misshandlung bzw. Gesundheitsschädigung.

Eine körperliche Misshandlung ist jede üble, unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden (Schmerzen) oder die körperliche Unversehrtheit (Substanzverletzung) des Opfers nicht nur unerheblich beeinträchtigt.

Eine Gesundheitsschädigung ist das Hervorrufen oder Steigern eines pathologischen, also vom Normalzustand negativ abweichenden Zustandes, der auch vorübergehender Art sein kann.

Vorliegend schlug A dem C ins Gesicht, was eine üble unangemessene Behandlung darstellt. Zudem wurde dieser kurzzeitig bewusstlos und befand sich damit in einem von der Norm negativ abweichenden Zustand. Der Schlag war auch von beträchtlichem Ausmaß, insbesondere in Anbetracht des sensiblen Gesichtsbereiches. Eine körperliche Misshandlung und Gesundheitsschädigung sind daher zu bejahen.

Der Erfolg ist eingetreten.

Die Handlung müsste auch kausal geworden sein. Dies ist sie nach der *conditio-sine-qua-non* Formel im Sinne der Äquivalenztheorie dann, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen.

Ohne den Schlag wäre C nicht verletzt. Kausalität liegt damit vor.

Auch eine objektive Zurechnung liegt vor, da A durch den Faustschlag die Gefahr einer Verletzung schuf und sich genau diese im Erfolg realisierte.

Er müsste auch vorsätzlich gehandelt haben. Vorsätzlich ist Handeln mit dem Willen zur Tatbestandsverwirklichung in Kenntnis aller objektiver Tatbestandsmerkmale. Vorliegend wollte A den C schlagen. Er handelte mit *Dolus directus* 1. Grades, also Absicht. Vorsätzliches Handeln ist daher zu bejahen.

Der Tatbestand ist erfüllt.

b) Rechtswidrigkeit

Mangels entgegenstehender Angaben handelte er auch rechtswidrig.

c) Schuld

Er handelte auch schuldhaft. Schuldausschließungs- oder Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich.

d) (Zwischen-) Ergebnis

Ein taugliches Tatobjekt und eine taugliche Tathandlung des A liegen damit vor.

Prüfungsaufbau/
Gliederung lässt es
so aussehen, als
würden auch Vor-
satz, Rechtswidrig-
keit und Schuld
wechselseitig zuge-
rechnet werden.
FEHLER!

2. Voraussetzungen der Mittäterschaft gem. § 25 II StGB

Für eine Zurechnung dieser Handlungen zu B müssten die Voraussetzungen der Mittäterschaft gem. § 25 II StGB vorliegen.

a) Gemeinsamer Tatplan

A und B müssten einen gemeinsamen Tatplan gehabt haben. Ein solcher kann ausdrücklich, aber auch konkludent vereinbart werden.

Vorliegend beschlossen A und B, den C gemeinsam zu verprügeln. Die Handlungen des A waren mit B abgemacht und stellen insbesondere keinen Exzess da. Ein gemeinsamer Tatplan liegt vor.

b) Eigener Tatbeitrag

B müsste weiterhin einen eigenen Tatbeitrag geleistet haben. Fraglich ist, ob das reine Festhalten des B ausreicht, um einen eigenen, mittäterschaftlichen Tatbeitrag zu begründen.

Nach der extrem objektiven Theorie ist nur derjenige Täter, der die Tat selbst, also eigenhändig begeht. Dies ist aber mit dem Wortlaut des § 25 I Alt. 2 StGB unvereinbar und daher abzulehnen. Die extrem subjektive Theorie stellt allein auf den Willen des Täters ab. Wer die Tat als eigene will und mit animus auctoris handelt, der ist Täter. Wer sie als fremde will und animus socii aufweist, ist Teilnehmer. Auch diese Theorie ist allerdings zu verwerfen, weil sie lediglich auf den schwer nachkonstruierbaren Willen abstellt und daher dem objektiven Unrechtsgehalt der Straftat nicht gerecht wird.

Die gemischt subjektiv-objektive Theorie der Rechtsprechung verwendet den Ansatz der subjektiven Theorie, zieht aber objektive Kriterien zur Rekonstruktion des Willens heran. Dazu gehören der Wille zur Unterordnung und das Interesse am Tat Erfolg. Die Tatherrschaftslehre definiert Tatherrschaft als das von Vorsatz umfasste In-den-Händen-Halten des tatbestandlichen Geschehensablaufes. So ist Täter, wer die Tat als Zentralgestalt planvoll lenkt oder mitgestaltet und Teilnehmer, wer sie nur als Randfigur fördert.

Vorliegend ist erkennbar, dass B die Tat als eigene will, also mit Täterwillen handelt. Er ordnet sich zudem nicht dem A unter und zeigt ein gleichwertiges Interesse am Taterfolg. Er beherrscht das Geschehen ebenso mit wie A und führt einen relevanten Beitrag aus. B ist daher als Zentralgestalt einzuordnen.

Nach beiden Theorien liegt somit ein täterschaftlicher Beitrag des B vor. Ein Streit ist entbehrlich.

Gemeint ist: formal-objektive Theorie

Schön! Gute und knappe Darstellung des Streitstands

c) Vorsatz

Auch B handelte wie A mit Dolus directus 1. Grades. Insbesondere Täterschaftsbewusstsein und Täterwille des B sind wie bereits oben geprüft zu bejahen.

d) (Zwischen-) Ergebnis

Die Voraussetzungen der Mittäterschaft liegen vor. Der Tatbestand ist erfüllt.

II. Rechtswidrigkeit

Mangels entgegenstehender Angaben geschah die Tat auch rechtswidrig.

III. Schuld

Ebenso erfolgte sie schuldhaft.

IV. Ergebnis

B hat sich gem. §§ 223 I, 25 II StGB durch das Festhalten des C wegen Körperverletzung in Mittäterschaft strafbar gemacht.

B) Strafbarkeit des B gem. § 222 StGB durch Festhalten des C und Verprügeln

B könnte sich gem. § 222 StGB durch das Festhalten des C und das Verprügeln wegen fahrlässiger Tötung strafbar gemacht haben.

I. Tatbestandsmäßigkeit

Der Tatbestand müsste erfüllt sein.

Der Erfolg des § 222 StGB liegt im Tod eines anderen Menschen, der bei C eingetreten ist.

Wären A und B nicht vor Ort gewesen, wäre C nicht verprügelt worden, nicht getaumelt und auch nicht verstorben, weshalb die Handlung kausal geworden ist. Sie ist auch objektiv zurechenbar.

Es war auch objektiv sorgfaltspflichtwidrig, den C zu verletzen, was sich aus den Anforderungen an einen gewissenhaften Durchschnittsmenschen, sowie der Verletzung von Strafgesetzen ergibt. Zudem war es objektiv vorhersehbar, dass ein derartiger Kausalverlauf eintreten könnte, gerade in Anbetracht des Tatortes an einem Bahnhof in unmittelbarer Nähe zu den Gleisen.

Objektive Vorhersehbarkeit und Sorgfaltspflichtverletzung liegen vor.

Die Tatbestandsmäßigkeit ist gegeben.

Etwas knapp/zu oberflächlich; etwas ausführlichere Erläuterungen zur Herleitung und Annahme einer Sorgfaltspflichtverletzung erforderlich

II. Rechtswidrigkeit

Die Tat geschah rechtswidrig.

III. Schuld

Er handelte auch schuldhaft. Subjektive Sorgfaltspflichtverletzung und Vorhersehbarkeit liegen nach Bs individuellen Fähigkeiten vor.

IV. Ergebnis

B hat sich gem. § 222 StGB durch das Festhalten des C und das Verprügeln wegen fahrlässiger Tötung strafbar gemacht.

C) Strafbarkeit des B gem. §§ 212, 22, 23 I, 13 I StGB durch Liegenlassen des C

B könnte sich gem. §§ 212, 22, 23 I, 13 I StGB durch das Liegenlassen des C wegen versuchten Totschlags durch Unterlassen strafbar gemacht haben.

I. Vorprüfung

1. Nichtvollendung

Die Tat dürfte nicht vollendet sein.

Der Tod des C, also der Erfolg ist zwar eingetreten, jedoch fehlt es an der notwendigen Quasi-Kausalität. Auch wenn man die gebotenen Rettungshandlung sofort hinzudenken würde, würde der Erfolg eintreten. A war nämlich entgegen der Vorstellung des bereits B mit Fall auf die Gleise tot.

Eine nicht zurechenbare Vollendung, also eine Nichtvollendung liegt damit vor.

2. Strafbarkeit

Die Strafbarkeit des Versuchs ergibt sich aus §§ 23 I, 12 I StGB. Als Verbrechen ist der Versuch des Totschlages gem. § 212 StGB stets strafbar.

II. Versuchstatbestand

1. Tatentschluss

B müsste mit Tatentschluss gehandelt haben.

Tatentschluss ist der Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale und ggf. weiterer Delikt spezifischer Merkmale. Zunächst müsste Vorsatz bezüglich des Erfolges und der Nichtvornahme einer gebotenen Rettungshandlung trotz physisch-realer Möglichkeit bestehen.

Gut!

Vorliegend handelte B mit Dolus eventualis, da er den Tod des C billigend in Kauf nahm. Er ging davon aus, dass C noch gerettet werden könnte. Zudem liegt der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit auf einem Unterlassen.

Weiterhin müsste Vorsatz bezüglich der Quasi-Kausalität und der objektiven Zurechnung bestehen. Zum Zeitpunkt des Liegenlassens ging B irrig davon aus, dass C noch gerettet werden könnte. Tatsächlich war er jedoch bereits tot. Es handelt sich deshalb um einen untauglichen Versuch. Dieser ist wegen Betätigung des rechtsfeindlichen Willens und einem Umkehrschluss aus § 23 III StGB trotzdem strafbar. Allein auf Basis von Bs Vorstellung ist der Vorsatz diesbezüglich zu bejahen.

Weiter müsste Vorsatz bezüglich der Garantenstellung vorliegen. Diese kann sich aus Ingerenz ergeben, also aus pflichtwidrigem Vorverhalten. B handelte wie bereits geprüft fahrlässig, also pflichtwidrig. Zudem kann sich auch aus vorsätzlichem Vorverhalten eine Ingerenz ergeben. Dies folgt aus einem Erst-Recht-Schluss. Aufgrund des Vorsatzwechsels von Körperverletzung zu Tötung liegt auch keine Doppelbestrafung vor. B war sich seiner Verantwortlichkeit bewusst. Der Unrechtsgehalt der Tat durch Unterlassen entspricht dem der Tagbegehung durch aktives Tun im Sinne des § 13 I StGB.

Tatentschluss ist damit zu bejahen.

2. Unmittelbares Ansetzen

B müsste auch unmittelbar angesetzt haben.

Strittig ist, wann das unmittelbare Ansetzen beim Unterlassen beginnt.

Nach e.A. beginnt es mit Verstreichenlassen der ersten Rettungsmöglichkeit. Dies verlagert die Strafbarkeit aber zu weit nach vorne, was mit dem Unmittelbarkeitserfordernis des § 22 StGB unvereinbar ist. Zudem entspricht der Gefahrengrad bei sich langsam entwickelnden Gefahren nicht dem des unmittelbaren Ansetzens bei einem aktiven Tun. Nach einer a.A. ist das Verstreichenlassen der letzten Rettungsmöglichkeit ausschlaggebend. Dies verlagert die Strafbarkeit allerdings zu weit nach hinten, entspricht mit Zusammenfallen von Ansetzen und Vollendung nicht den Verwirklichungsstufen der Straftat und verkennt weiter Situationen, in denen bei einem aktiven Begehungsdelikt schon ein unmittelbares Ansetzen vorliegen würde. Außerdem gibt es manchmal nur eine Rettungsmöglichkeit.

Daher ist je nach Einzelfall zu differenzieren. Sind Gefahr und Erfolg wie hier noch entfernt, tritt unmittelbares Ansetzen mit Konkretisierung der Gefahr oder Abgabe des Geschehensverlaufs ohne Kontrollmöglichkeit ein.

Vorliegend gab B mit Verlassen des Bahnhofs das Geschehen ohne Kontrollmöglichkeit aus der Hand. Zudem konkretisiert sich die Gefahr durch den herannahenden Zug. B hätte deshalb

Sehr schön!

sofort einschreiten müssen. Ein unmittelbares Ansetzen ist also im Zeitpunkt des Verlassens des Bahnhofs zu sehen.

Der Versuchstatbestand ist erfüllt.

III. Rechtswidrigkeit

Die Tat geschah rechtswidrig.

IV. Schuld

B handelte auch schuldhaft.

V. Rücktritt gem. § 24 I 2 StGB

B könnte allerdings strafbefreiend gem. § 24 I 2 StGB zurückgetreten sein.

1. Kein Fehlschlag

Der Versuch dürfte nicht fehlgeschlagen sein. Dies ist er, wenn der Täter erkennt, den tatbestandlichen Erfolg mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln nicht erreichen zu können.

Der Versuch war hier zwar untauglich, dies erkannte B jedoch nicht.

Es liegt somit kein Fehlschlag vor.

2. (Un-)beendeter Versuch und entsprechende Handlung

Fraglich ist zunächst, ob bei Unterlassungsdelikten eine Differenzierung in beendeten und un-beendeten Versuch notwendig ist.

E.A. bejaht dies. Der Versuch sei demnach dann beendet, wenn der Täter nicht mehr mit der ursprünglich gebotenen, aber mit einer anderen Handlung den Erfolg abwenden kann und dann unbeendet, wenn der Erfolg überhaupt noch abwendbar ist. Eine a.A. verneint dies, weil bei diesen Delikten gerade an das Unterlassen angeknüpft wird und daher ohnehin ein Aktivwerden gefordert ist. Dies scheint überzeugender, da eine „Aufgabe“ des Nichtstuns kaum vorstellbar ist.

B müsste daher den Erfolg aktiv abwenden.

Problematisch ist, dass B zwar aktiv geworden ist, aber den Erfolg nicht abwenden konnte. Der Rücktritt müsste daher nach den obigen Grundsätzen mangels Erfolgsabwendung versperrt bleiben.

Diese Ansicht vertrat auch vereinzelt die Rechtsprechung. Der Rücktritt sei ausgeschlossen, da der Versuch einem beendeten gleich zu stellen sei und der Täter das Risiko seines Irrtums trage.

Dies erscheint allerdings unsachgerecht, da der Strafgrund des Versuchs gerade in der

Vorstellung des Täters trotz objektiv ungefährlichem Verhalten liegt. Daher müsste auch für den Rücktritt nur auf die Tätervorstellung abgestellt werden. Hat B also bis zum Rücktritt die Untauglichkeit seines Handelns nicht erkannt, muss ein Rücktritt möglich bleiben. Sonst würde der objektive ungefährlichere Täter strenger behandelt werden als der, der einen tauglichen Versuch begeht. Der untaugliche Versuch des Unterlassungsdelikts ist daher dem der wegen anfänglich unmöglicher Erfolgsverhinderung untauglichen Versuch gleich zu stellen. Ein Rücktritt muss über den allgemeinen Rechtsgedanken des § 24 I 2 StGB durch ernsthaftes Sich-Bemühen möglich bleiben.

Vorliegend hat B versucht, den Zug zu stoppen und einen Notarzt alarmiert. Ein ernsthaftes Sich-Bemühen den Tod des C abzuwenden ist daher zu bejahen.

B hat eine entsprechende Rücktrittshandlung vorgenommen.

3. Freiwilligkeit

Der Rücktritt müsste auch freiwillig erfolgt sein. Der Täter agiert nach einer psychologisierenden Abgrenzung dann freiwillig, wenn er die Tatvollendung aus autonomen Motiven nicht erreichen möchte. B kehrt hier um, weil er C helfen möchte.

Er handelte freiwillig.

4. (Zwischen-) Ergebnis

B ist strafbefreiend gem. § 24 I 2 StGB zurückgetreten.

VI. Ergebnis

B hat sich nicht gem. §§ 212, 22, 23 I, 13 I StGB durch das Liegenlassen des C wegen versuchten Totschlags durch Unterlassen strafbar gemacht.

D) Gesamtergebnis

B hat sich gem. §§ 223 I, 25 II StGB durch das Festhalten des C wegen Körperverletzung in Mittäterschaft strafbar gemacht.

B hat sich gem. § 222 StGB durch das Festhalten des C und das Verprügeln wegen fahrlässiger Tötung strafbar gemacht.

Hervorragende
Ausführungen...

Votum: Die Arbeit überzeugt in fast allen Belangen. Die Schwerpunktsetzung der Arbeit gelingt, die Erörterung der Probleme größtenteils ebenfalls. Insgesamt lässt sich festhalten, dass die kleineren Mängel die Bearbeitung in der Qualität nur minder beeinträchtigen.


Lösungsvorschlag für die Korrigierenden:

Strafbarkeit von B

A. Gem. §§ 212, 25 II StGB


Indem B den C festhielt, während A auf C einprügelte und dieser daraufhin vom Bahnsteig fiel und starb, könnte sich B gem. §§ 212, 25 II StGB wegen Totschlags in Mittäterschaft strafbar gemacht haben.

Da B jedoch ersichtlich nicht mit Tötungsvorsatz handelte und eine gemeinschaftliche Tötung auch nicht vom Tatplan umfasst war, scheidet eine Strafbarkeit gem. §§ 212, 25 II StGB aus.

 **Hinweis:** Ausführungen hierzu sollten – wie vorstehend ausgeführt und aufgrund des eindeutigen Sachverhalts – knapp ausfallen.

B. Gem. §§ 223, 25 II StGB

Indem B den C festhielt, während A auf C einprügelte, könnte sich B gem. §§ 223, 25 II StGB wegen Körperverletzung in Mittäterschaft strafbar gemacht haben.

 **Hinweis:** Zur Vermeidung einer möglichen Inzidentprüfung bei der (späteren) Frage der Garantenstellung wird dem (Prüfungs-)Grundsatz aktives Tun vor Unterlassen gefolgt. Dabei unterbleibt jedoch zwangsweise eine Orientierung der Prüfungsreihenfolge am schwersten Delikt. Insofern erscheinen also auch andere Vorgehensweisen als durchaus gut vertretbar.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

B müsste zunächst den objektiven Tatbestand des § 223 StGB erfüllt, den C also körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt haben. Der Schlag von A stellt eine üble und unangemessene Behandlung dar, der das körperliche Wohlbefinden des C nicht nur unerheblich eingeschränkt hat; zumal dieser bewusstlos wurde. Dementsprechend wurde C durch A körperlich misshandelt. Durch den Schlag und die hierdurch eingetretene Bewusstlosigkeit wurde ferner ein krankhafter (pathologischer) Zustand bei C hervorgerufen, weshalb auch von einer Gesundheitsschädigung auszugehen ist. Insofern ist jedoch anzumerken, dass B die schädigenden Handlungen nicht unmittelbar selbst ausgeführt hat. Jedoch könnte dem B der Schlag des A nach den Grundsätzen der Mittäterschaft gem. § 25 II StGB zugerechnet werden. Hierfür


müssen ein gemeinsamer Tatplan bzw. Tatentschluss zwischen B und A sowie ein eigener Tatbeitrag des B von ausreichendem Gewicht vorliegen.

a) Gemeinsamer Tatplan

A und B hatten einen gemeinsamen Tatplan dahingehend gefasst, den C zu verprügeln.

b) Eigener Tatbeitrag

Der erforderliche eigene Tatbeitrag des B könnte in dem Festhalten des C zu sehen sein. Hierbei erscheint jedoch fraglich, ob dies eine täterschaftliche oder ggf. lediglich eine teilnehmende Beteiligtenstellung des B begründet. Die Voraussetzungen zur Annahme einer mittäterschaftlichen Beteiligung (in Abgrenzung zur bloßen Teilnahme, hier in Form der Beihilfe) sind umstritten:

 **Hinweis:** Weder die streng subjektive noch die formal objektive Theorie werden in der aktuellen Dogmatik noch vertreten bzw. sind (mit dem Wortlaut des § 25 StGB) vertretbar, weshalb eine Darstellung an dieser Stelle unterbleiben kann. Eine Darstellung kann dennoch positiv honoriert werden.

Nach der (herrschenden) Tatherrschaftslehre setzt eine (Mit-)Täterschaft einen objektiven Verursachungsbeitrag des Handelnden voraus, der Tatherrschaft vermittelt. Ebenjene Tatherrschaft kann angenommen werden, wenn der Betroffene als Zentralgestalt das Geschehen planvoll lenkend in den Händen hält und nach seinem Belieben ablaufen lassen kann. Nach der eingeschränkt-subjektiven Ansicht der Rechtsprechung kann als Täter angesehen werden, wer die Tat als eigene will; als Indizien zur Bestimmung dieses Willens kommen insbesondere der Grad des Interesses am Taterfolg, der Umfang an der Tatbeteiligung sowie die Tatherrschaft in Betracht. Vorliegend sollte dem B die wichtige Funktion des Festhaltens zukommen, damit der C sich weder wehren noch flüchten konnte. Darüber hinaus wollte er auch selbst dem C eine Abreibung verpassen, da er dies mit A entsprechend vereinbarte, weshalb er die Tat als eigene wollte. Zudem war B selbst am Tatort anwesend. Dies lässt sowohl auf einen Täterwillen als auch eine entsprechende Tatherrschaft bei B schließen, sodass beide Ansichten zum gleichen Ergebnis kommen und ein Streitentscheid dahinstehen kann. Die Voraussetzungen für eine Zurechnung des Tatbeitrags nach § 25 II StGB liegen somit vor.

Der Faustschlag des A war zudem kausal i.S.d. *conditio-sine-qua-non* Formel, da sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der tatbestandliche Erfolg entfällt. Der Erfolg ist dem B auch objektiv zurechenbar, da eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen wurde und sich diese Gefahr im konkreten Erfolg verwirklicht hat. Der objektive Tatbestand ist somit erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

Darüber hinaus müsste B vorsätzlich gem. § 15 StGB, also mit Wissen und Willen hinsichtlich der Tatbestandsverwirklichung gehandelt haben. Hiervon ist in Gestalt des *dolus directus* 1. Grades auszugehen, da B und A gerade beschlossen hatten, dem C eine Lektion zu erteilen und diesen zu verprügeln.

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich, weshalb B zudem rechtswidrig handelte.

III. Schuld

Darüber hinaus handelte B schuldhaft, da weder Schuldausschließungs- noch Entschuldigungsgründe ersichtlich sind.

IV. Ergebnis

B hat sich gem. §§ 223, 25 II StGB wegen Körperverletzung in Mittäterschaft strafbar gemacht.

C. Gem. § 222 StGB

B könnte sich wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB strafbar gemacht haben, indem er C festhielt, während A auf diesen einschlug.

I. Tatbestand

1. Erfolgseintritt

C ist tot. Der Erfolg ist eingetreten.

2. Handlung


Die Handlung des B ist im Festhalten des C zu sehen, damit dieser sich weder wehren noch flüchten konnte.

3. Kausalität

Hätte B den C nicht festgehalten, hätte A den C nicht derart schlagen können und dieser wäre nicht benommen ins Gleisbett gefallen und verstorben. Daher kann die Handlung des B nicht hinweggedacht werden i.S.d. *conditio-sine-qua-non*-Formel, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel.

4. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung bei objektiver Vorhersehbarkeit der Erfolgsverursachung

Darüber hinaus müsste B objektiv fahrlässig gehandelt, also eine objektive Sorgfaltspflichtverletzung bei objektiver Vorhersehbarkeit des Erfolgs begangen haben. Es verstößt mindestens gegen den allgemeinen Sorgfaltsmaßstab, der an einen besonnenen und gewissenhaften Menschen in der konkreten Lage und der sozialen Rolle des Täters zu stellen ist, wenn eine andere Person auf einem Bahnsteig bis zur Bewusstlosigkeit verprügelt wird. Dabei ist es auch vorhersehbar, dass hieraus weitere Gefahren wie auch der Tod der verletzten Person erwachsen können. Gerade der Bahnsteig stellt per se ein gefährliches Terrain dar. Und gerade infolge einer Körperverletzung taumelnde Personen können die hier- mit einhergehenden Gefahren nicht mehr kontrollieren. Somit handelte D auch (objektiv) fahrlässig.

 **Hinweis:** Eine andere Ansicht ist bei entsprechender Argumentation gleichermaßen vertretbar.

5. Objektive Zurechnung

Zudem ist der Erfolg dem B objektiv zurechenbar, da er durch die beschriebene Handlung eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen hat, die sich im tatbestandlichen Erfolg realisiert hat. Von einem atypischen Kausalverlauf kann nicht ausgegangen werden, da es nicht außerhalb der Lebenswahrscheinlichkeit liegt, dass ein durch eine Körperverletzung am Bahnsteig benommener Mensch taumelnd auf die Gleise fällt.

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich, weshalb B ferner rechtswidrig handelte.

III. Schuld

Darüber hinaus handelte B schuldhaft, da weder Schuldausschließungs- noch Entschuldigungsgründe ersichtlich sind.

IV. Ergebnis

B hat sich gem. § 222 StGB strafbar gemacht.


D. Gem. §§ 212, 22, 23 I, 13 StGB

Indem es B unterließ dem C, in der Vorstellung, dass dieser noch lebte, aus dem Gleisbett zu helfen, könnte er sich gem. §§ 212, 22, 23 I, 13 StGB wegen versuchten Totschlags durch Unterlassen strafbar gemacht haben.

I. Vorprüfung

1. Nichtvollendung

Zwar ist der tatbestandliche Erfolg des § 212 StGB, nämlich der Tod des C eingetreten. Fraglich ist jedoch, ob das beschriebene Unterlassen von B für den Erfolgseintritt quasikausal war. Hierfür ist zu prüfen, ob die rechtlich geforderte Handlung nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass der tatbestandsmäßige Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfiel. Denkt man sich hinzu, dass B dem C aus dem Gleisbett geholfen hätte, wäre C dennoch verstorben, da dieser zu diesem Zeitpunkt bereits tot war. Insofern kann eine sog. Quasi-Kausalität, als Zusammenhang zwischen dem Unterlassen und dem Erfolgseintritt, gerade nicht bejaht werden. Der objektive Tatbestand ist somit nicht erfüllt und es liegt eine Nichtvollendung vor.

 **Hinweis:** Aufgrund der Komplexität der Prüfung des versuchten unechten Unterlassungsdelikts kann alternativ zunächst die Vollendung (an-)geprüft und die Quasi-Kausalität verneint werden, sodass erst im Anschluss eine entsprechende Versuchsprüfung vorzunehmen ist (mit entsprechenden Verweisen nach oben). Hinzu kommt, dass B vorliegend einer Fehlvorstellung zu seinen Lasten unterliegt, weshalb es sich um einen untauglichen Versuch handelt.

2. Strafbarkeit des Versuchs

Die Strafbarkeit des Versuchs eines Totschlags folgt des Weiteren aus §§ 212 I, 23 I Alt. 1, 12 I StGB, da es sich hierbei um ein Verbrechen handelt.

II. Versuchstatbestand

1. Tatentschluss

Darüber hinaus müsste B mit Tatentschluss, also mit Vorsatz (§ 15 StGB) hinsichtlich der Verwirklichung des gesamten objektiven Tatbestandes sowie mit weiterer etwaiger delikts-spezifischer Absichten gehandelt haben. B nahm beim Verlassen des Bahnsteigs den Tod des C billigend in Kauf. Er handelte ferner vorsätzlich hinsichtlich des Untätigbleibens, also der Nichtvornahme der gebotenen Handlung zur Erfolgsabwendung trotz physisch-realer Abwendungsmöglichkeit. Gleiches gilt für die Ursächlichkeit des Unterlassens für den Erfolgseintritt. Nach der Vorstellung von B hätte nämlich bspw. das Herausheben des C aus dem Gleisbett den

Erfolgseintritt vereitelt. Insofern kann die rechtlich geforderte Handlung nach der Vorstellung von B nicht hinzugedacht werden, ohne dass der Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfiel. Dass C bereits zum Zeitpunkt der Nicht-Vornahme niemals hätte getötet werden können, spielt aufgrund des Irrtums des B für die Versuchsstrafbarkeit keine Rolle. Strafgrund des Versuchs ist die Betätigung des rechtsfeindlichen Willens, sodass die Untauglichkeit der Tatbegehung die Strafbarkeit nicht pauschal ausschließt. Dies ergibt sich aus einem Umkehrschluss zu § 23 III StGB, wonach beim untauglichen Versuch aus grobem Unverstand ausnahmsweise von Strafe abgesehen werden kann. Es liegt folglich ein grds. strafbarer untauglicher Versuch der Tötung durch Unterlassen vor.

Zudem ging B aufgrund des pflichtwidrigen Vorverhaltens, der zuvor geprüften Verwirklichung einer Körperverletzung in Mittäterschaft nach §§ 223, 25 II StGB, davon aus, als Überwachungsgarant dem C gegenüber rechtlich verpflichtet zu sein. Der Vorsatz des B war damit auf eine Garantenstellung aus Ingerenz gerichtet. Dabei ist jedoch grds. umstritten, ob eine solche Garantenstellung auch aus einem vorsätzlichen Vorverhalten resultieren kann. Während die Rechtsprechung dies verneint, ist die überwiegende Ansicht in der Literatur der Ansicht, dass bereits ein Vergleich mit einem fahrlässigen Vorverhalten, welches unstreitig eine Garantenstellung aus Ingerenz begründet, aufzeige, dass dies gewissermaßen erst recht für Vorsatzkonstellation gelten müsse. Denn nur hierdurch erscheint eine etwaige Strafbarkeit wegen Beteiligung Dritter am Unterlassen überhaupt denkbar. Im Übrigen verdränge das (vorsätzliche) Begehungsdelikt das Unterlassungsdelikt als *lex specialis*. Vorliegend muss jedoch Beachtung finden, dass der Streit dahinstehen kann, da die eigentliche Gefahrenschaffung für C, nach der Vorstellung von B, erst durch den fahrlässig verursachten Sturz ins Gleisbett erfolgt. Insofern handelte B mit Blick auf das fahrlässige Vorverhalten auch vorsätzlich hinsichtlich der Garantenstellung aus Ingerenz.

Ferner handelte B vorsätzlich hinsichtlich der sog. Entsprechungsklausel.

2. Unmittelbares Ansetzen

Des Weiteren müsste B nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar angesetzt haben, § 22 StGB. Der Versuchsbeginn beim unechten Unterlassungsdelikt stellt sich jedoch als problematisch dar. Ein einfacher Rückgriff auf den Kombinationsansatz der Rspr. /h.L. kann nicht unmittelbar erfolgen, da gerade nicht an ein Tun angeknüpft wird. Daher ist es auch umstritten, wann ein unmittelbares Ansetzen im Rahmen des versuchten Unterlassungsdelikts angenommen werden kann.

Nach einer Ansicht ist ein unmittelbares Ansetzen beim Verstreichenlassen der ersten Handlungsmöglichkeit zu sehen. Hieran wird kritisiert, dass dieses Extrem die Strafbarkeit auf eine Ebene verlagert, bei der noch keine Rechtsgutsgefährdung eingetreten ist, was mit dem Unmittelbarkeitserfordernis des § 22 StGB nur schwerlich zu vereinbaren ist. Auch wird häufig – gerade bei sich langsam entwickelnden Gefahren – der Grad der Gefahr nicht mit der beim unmittelbaren Ansetzen zum Begehungsdelikt vorliegenden Gefahr vergleichbar sein.

Nach einer anderen Ansicht kann das unmittelbare Ansetzen erst mit Verstreichenlassen der letzten Rettungsmöglichkeit bejaht werden. Hieran wird kritisiert, dass dies eine zu weite Verschiebung des Versuchszeitpunktes nach hinten bedingt. Unmittelbares Ansetzen und Vervollendung würden regelmäßig zusammenfallen, was dem System der Verwirklichungsstufen der Straftat widerspricht. Auch würden viele Konstellationen nicht erfasst, in denen bei einem Begehungsdelikt ein unmittelbares Ansetzen vorliegen würde.

Zudem verkennen beide Ansichten, dass es auch durchaus Situationen geben kann, in welchen es nur eine Rettungschance gibt. Daher muss nach der herrschenden Lehre je nach Einzelfall differenziert und in Gestalt eines vermittelnden Kriteriums darauf abgestellt werden, ob aus Sicht des Täters sich das Objekt bereits in einer Gefahrensituation befindet. Ist dies der Fall und liegt der Erfolgseintritt nahe, ist ein sofortiges Einschreiten erforderlich, weshalb gewissermaßen das Verstreichenlassen der ersten Rettungshandlung maßgeblich ist. Sind Gefahr und Erfolgseintritt hingegen noch entfernt, beginnt der Zeitpunkt des Versuchs in Form des unmittelbaren Ansetzens sobald sich die Gefahr konkretisiert hat und nahe liegt oder der Garant die Geschehnisse ohne weitere Kontrollmöglichkeiten aus der Hand gibt.

Vorliegend ist zu beachten, dass sich B mit Verlassen des Bahnhofs, während der C auf dem Gleisbett lag, jeder Möglichkeit der Einflussnahme auf das weitere Geschehen begab. Hinzu kommt, dass planmäßig ein Zug in den nächsten 2 Minuten ein- und den C überfahren sollte. Insofern hat C nach seiner Vorstellung beim Verlassen des Bahnsteigs die erste Rettungsmöglichkeit verstreichen lassen, weshalb bereits zu diesem Zeitpunkt ein unmittelbares Ansetzen vorliegt. Gegen die Ansicht, die ein unmittelbares Ansetzen erst mit Verstreichenlassen der letzten Rettungshandlung annehmen möchte, ist – neben dem bereits zuvor Gesagten – weiter auszuführen, dass dem Täter bei einer solchen Betrachtung die Rücktrittsmöglichkeiten abgeschnitten würden. Insofern ist mit den anderen Ansichten ein unmittelbares Ansetzen mit Verlassen des Bahnsteigs zu bejahen.

III. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich, weshalb das Unterlassen von B ferner rechtswidrig war.

IV. Schuld

Darüber hinaus erfolgte das Unterlassen von B schuldhaft, da weder Schuldausschließungs- noch Entschuldigungsgründe ersichtlich sind.

V. Persönliche Strafaufhebungsgründe

B könnte jedoch strafbefreiend nach § 24 I StGB zurückgetreten sein, indem er zurück an den Bahnsteig lief, den C versuchte aus dem Gleisbett zu heben und den Zugführer zum rechtzeitigen Anhalten brachte.

1. Kein fehlgeschlagener Versuch

Es ist zunächst zu prüfen, ob die Tat fehlgeschlagen ist. Ein Fehlschlag liegt vor, wenn aus Sicht des Täters die ausgeführten Handlungen ihr Ziel nicht erreicht haben und der Täter erkannt hat, dass er mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln den tatbestandlichen Erfolg entweder gar nicht mehr oder zumindest nicht ohne zeitlich relevante Zäsur herbeiführen kann. B ging vorliegend davon aus, dass C noch lebt und somit eine Tötung durch Untätigbleiben möglich war. Er ging also davon aus, dass der Erfolg ohne sein Zutun eintreten wird, weshalb der Versuch nicht fehlgeschlagen ist.

2. Abgrenzung unbeendeter/beendeter Versuch

Ob beim Unterlassungsdelikt eine Abgrenzung in beendeter und unbeendeter Versuch erfolgen muss, ist umstritten: Nach einer Ansicht ist beim Unterlassungsdelikt eine Unterscheidung zwischen beendetem und unbeendetem Versuch nicht möglich bzw. erforderlich, denn der Täter muss in jedem Fall aktiv auf die Erfolgsabwendung hinwirken. Eine andere Ansicht dagegen differenziert danach, ob der Erfolg abgewendet werden kann. Danach liegt ein unbeendeter Versuch des Unterlassungsdelikts vor, solange der Täter den Erfolg noch abwenden kann. Ein beendeter Unterlassungsversuch liegt demgegenüber vor, wenn der Erfolg nicht mehr mit der ursprünglich gebotenen, wohl aber mit einer anderen Handlung abgewendet werden kann.

Hierzu ist auszuführen, dass eine Unterscheidung im Rahmen des Unterlassungsdelikts überflüssig erscheint, da an das schlichte Untätigsein angeknüpft wird und daher der Rücktritt

ohne ein erfolgsabwendendes Tätigwerden verlangt. Problematisch ist vielmehr, dass der Erfolg trotz des Aktivwerdens des B eingetreten ist (es handelt sich ja wie bereits aufgezeigt um einen untauglichen Versuch) und somit der Rücktritt nach den allgemeinen, dogmatischen Grundsätzen versperrt bleiben müsste. Dies wurde auch in der Rechtsprechung (bpsw.: BGH NStZ 1997, 485 = StV 1998, 369 m. Anm. *Kudlich/Hannich*) vereinzelt vertreten, bei dem der Versuch des Unterlassungsdelikts dem beendeten Versuch gleichzustellen sei, sodass der Täter das Risiko seines Irrtums zu tragen hat und ein Rücktritt nicht mehr möglich ist.

Dieser Gedanke ist aber kaum haltbar: Denn, wenn man schon objektiv ungefährliches Verhalten sanktioniert, also das untaugliche Verhalten des Täters zur Strafbarkeitsgrundlage macht, so muss man auch zum Zeitpunkt des Rücktritts auf die Tätersvorstellung abstellen und danach fragen, ob nach dessen Sicht ein Rücktritt noch möglich war. Entscheidend ist hiernach also, ob B die Untauglichkeit der Begehung bis zum Rücktrittszeitpunkt erkannt hat. Ist dies nicht der Fall, dann muss die goldene Brücke des § 24 StGB erhalten bleiben. Andernfalls würde man den „ungefährlicheren Täter“ (der den Erfolg sowieso nicht mehr herbeiführen kann) schärfer behandeln als denjenigen Täter, der ein taugliches Tatmittel bzw. Tatsubjekt hat. Die einschlägige Rücktrittsnorm findet sich somit in § 24 I 2 StGB, der gerade für den untauglichen Versuch Anwendung findet: der Wortlaut des § 24 I 2 StGB erscheint zwar zunächst deshalb unpassend, weil er auf Begehungsdelikte zugeschnitten ist und daher gerade den Nicht-Eintritt des Erfolges voraussetzt (was ja beim untauglichen Versuch des Begehungsdelikts regelmäßig der Fall sein wird). Jedoch beinhaltet § 24 I 2 StGB einen allgemeinen Rechtsgedanken, so dass auch ein Rücktritt vom untauglichen Versuch beim Unterlassungsdelikt möglich sein muss. Daher würde ein ernsthaftes Bemühen des B die Tür zum strafbefreienden Rücktritt eröffnen; dies muss in diesem Fall bejaht werden, da B zunächst erfolglos versuchte den C aus dem Gleisbett heraus auf den Bahnsteig zu heben. Sodann entschied er sich den Zug zum rechtzeitigen Anhalten zu bewegen, da dies aus seiner Sicht die bestmögliche Rettungshandlung darstellte. Dies gelang dem B auch, da der Zugführer den Zug früher als sonst zum Anhalten brachte (für das Erfordernis weiterer Rettungsmaßnahmen, welche man von B hätte erwarten können gibt der Sachverhalt nichts her). Dementsprechend hat B sich ernsthaft bemüht die Vollendung zu verhindern.

3. Freiwilligkeit

Abschließend müsste B auch freiwillig gehandelt haben. Der Täter agiert freiwillig, wenn er die Tatvollendung aus autonomen (in Abgrenzung zu heteronomen) Motiven nicht erreichen möchte. Entscheidend kommt es für die Frage, ob ein autonomer Grund vorliegt, darauf an, ob

der Täter noch „Herr seiner Entschlüsse“ ist. Im vorliegenden Fall entschied sich B auf dem Weg vom Bahnhof weg dem C zu helfen und umzukehren. Dabei agierte er ersichtlich aus autonomen Motiven heraus. B war in seiner Entscheidung völlig frei, zum Zeitpunkt der Rücktrittshandlung also „Herr seiner Entschlüsse“. Weder eine innere noch eine äußere Zwangslage zwangen den B dazu. Somit handelte er freiwillig, weshalb die Voraussetzungen eines Rücktritts nach § 24 I 2 StGB erfüllt sind. B ist somit vom grundsätzlichen strafbaren untauglichen Versuch des Totschlags durch Unterlassen strafbefreiend gem. § 24 I 2 StGB zurückgetreten.

VI. Ergebnis

B hat sich aufgrund des erfolgreichen Rücktritts nicht gem. §§ 212, 22, 23 I, 13 StGB strafbar gemacht.

Gesamtergebnis

B ist strafbar gem. §§ 223, 25 II, 222, 52 StGB.